

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
und den Verwaltungsausschuss

Erlass einer Gebührenordnung für die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Helmstedt

Im Rahmen der Evaluierung des städt. Parkraumkonzeptes hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die Grundsatzentscheidung getroffen, die Gebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen auf jährlich 75 € festzulegen. Diese Grundsatzentscheidung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit einer formellen, vom Rat zu erlassenden Rechtsverordnung.

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Verordnung über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Helmstedt (Bewohnerparkgebührenordnung) wird beschlossen. Die Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Verordnung

über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren in der Stadt Helmstedt

(Bewohnerparkgebührenordnung)

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 6 a Abs. 5 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2023 (BGBl. I S. 310, 919) und des § 1 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249) – jeweils in den z. Z. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen in der gem. § 45 Abs. 1 b Nr.2 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesenen einheitlichen Bewohnerparkzone "Altstadt innerhalb des Stadtringes".

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet, die den Antrag mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Helmstedt gestellt hat.
- (3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf die uneingeschränkte Nutzung eines grds. zur Nutzung freigegebenen Parkplatzes innerhalb der einheitlichen Bewohnerparkzone.

§ 3

Gebührenzeitraum

Der einheitliche Gebührenzeitraum eines Bewohnerparkausweises beträgt 12 Monate.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Jahresgebühr für die Ausstellung beträgt 75,00 €.

- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis aufgrund eines Fahrzeugwechsels sowie für die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Geltungsdauer wird durch die Änderung nicht berührt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebühr wird mit der Aushändigung des Bewohnerparkausweises bzw. Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr ist in bar oder im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu begleichen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Helmstedt, 03.2024

(Wittich Schobert)

Bürgermeister